

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsass

**Elsaß <Gebiet unter Deutscher Verwaltung> / Chef der
Zivilverwaltung**

Straßburg, 1940 - 1944; damit Ersch. eingest.

7.8.1942 (No. 24)

urn:nbn:de:bsz:31-48406

Verordnungsblatt

des

Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß

1942

Ausgegeben in Straßburg, am 7. August 1942

Nr. 24

Inhalt

	Seite
Verordnung zur vorläufigen Regelung des Ärztestandesrechts im Elsaß (vorläufige Ärzteordnung) vom 23. Februar 1942	227
Siebente Anordnung zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 22. Juli 1942	231
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß vom 22. Juli 1942	231
Verordnung vom 28. Juli 1942 zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß vom 30. November 1940	232

Verordnung

zur vorläufigen Regelung des Ärztestandesrechts im Elsaß

(vorläufige Ärzteordnung)

vom 23. Februar 1942

§ 1

(1) Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt hierdurch eine öffentliche Aufgabe. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

(2) Der Arzt ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufs der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert.

(3) Die ärztlichen Berufspflichten sind durch die Berufsordnung für die deutschen Ärzte vom 5. November 1937 in ihrer jeweiligen Fassung geregelt.

§ 2

(1) Zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Elsaß ist befugt, wer von der zuständigen deutschen Behörde im Elsaß oder im Reichsgebiet als Arzt bestellt ist. Die Bestellung berechtigt zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt. Eine Bestellung als Arzt, die auf Grund des im Elsaß bisher geltenden Rechts erteilt worden ist, gilt als Bestellung im Sinne dieser Verordnung.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiete der Heilkunde oder der ärztlichen Wissenschaft, die einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen oder von ihr übernommen sind, kann, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur herangezogen werden, wer als Arzt bestellt ist. Dies gilt nicht für Personen, die unter der Leitung oder der Aufsicht eines Arztes tätig werden.

§ 3

(1) Die Bestellung als Arzt erhält, wer die Voraussetzungen zur Bestallungsordnung vom 17. Juli 1939 (RGBl. I S. 1273) erfüllt.

(2) Die Bestallung ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
2. wenn sich aus Tatsachen ergibt, daß dem Bewerber die nationale oder sittliche Zuverlässigkeit fehlt, insbesondere wenn schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlungen vorliegen;
3. wenn dem Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt;

4. wenn der Bewerber wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte. Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann in Härtefällen im Einvernehmen mit der Ärztekammer Ausnahmen zulassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 2 und 4 ist vor der Entscheidung die Ärztekammer zu hören.

(4) Ist gegen den Bewerber wegen einer strafbaren Handlung der in Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben oder ist gegen ihn das berufsgerichtliche Verfahren eröffnet, so ist die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Bestallung bis zur Beendigung des strafgerichtlichen oder berufsgerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

§ 4

Verliert ein Arzt die deutsche Staatsangehörigkeit durch Aberkennung oder durch Widerruf der Einbürgerung, so erlischt zugleich die Bestallung.

§ 5

(1) Die Bestallung ist zurückzunehmen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Bestallung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn dem Arzt die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
3. wenn durch eine schwere strafrechtliche oder sittliche Verfehlung des Arztes erwiesen ist, daß ihm die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt.

(2) Die Bestallung kann zurückgenommen werden, wenn abgesehen von den Gründen im Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, Tatsachen vorliegen, die eine Versagung der Bestallung nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 oder 4 rechtfertigen würde.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und des Abs. 2 ist vor der Entscheidung die Ärztekammer zu hören.

(4) Solange ein strafgerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren gegen einen Arzt schwebt, darf seine Bestallung auf Grund der nämlichen Tatsachen nicht zurückgenommen werden.

(5) Wenn ein Arzt einer schweren Verletzung seiner Berufspflichten dringend verdächtig ist, kann nach Anhörung der Ärztekammer bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufs gegen ihn verhängt werden.

§ 6

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - kann eine Bestallung, die auf Grund des § 5 Abs. 1 Nrn. 2 bis 3 oder Abs. 2 zurückgenommen worden war, nach Anhörung der Ärztekammer wiedererteilen, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des ärztlichen Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

§ 7

(1) Die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht, wenn der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - feststellt, daß dem Arzt infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen

Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Die Befugnis lebt wieder auf, sobald die genannte Behörde ihre Feststellung aufhebt.

(2) Vor der Feststellung oder ihrer Aufhebung ist die Ärztekammer zu hören.

§ 8

(1) Ein Verzicht auf die Bestallung ist zulässig. Er bedarf der Zustimmung der Ärztekammer. Bei Verweigerung der Zustimmung kann der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - anrufen werden.

(2) Ein Verzicht auf die Ausübung des ärztlichen Berufs ist der Ärztekammer anzuzeigen. Diese bestimmt, inwieweit ein solcher Verzicht von einzelnen Berufspflichten befreit. Der Verzicht kann mit Genehmigung der Ärztekammer widerrufen werden.

§ 9

(1) Es ist verboten, die Heilkunde gewerbs- oder gewohnheitsmäßig auszuüben, wenn die Bestallung erloschen, zurückgenommen oder auf sie verzichtet ist, oder solange auf die Ausübung des ärztlichen Berufs verzichtet ist. Das gleiche ist, solange die Ausübung des ärztlichen Berufs vorläufig verboten ist, oder solange die Befugnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs ruht.

(2) Wer entgegen der Bestimmung im Abs. 1 die Heilkunde ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 10

Für die Erteilung und Zurücknahme der Bestallung und für das vorläufige Verbot (§ 5 Abs. 5) ist der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - zuständig.

§ 11

(1) Außerhalb der Fälle des § 2 Abs. 1 Satz 3 kann der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - nach Anhörung der Ärztekammer Personen, die nicht als Arzt bestallt sind, aber nachweisen, daß sie eine abgeschlossene Ausbildung für den ärztlichen Beruf besitzen, widerruflich gestatten, den ärztlichen Beruf im Elsaß auszuüben.

(2) Personen, die nach Abs. 1 zur Ausübung des ärztlichen Berufs innerhalb des Elsaß befugt sind, haben, soweit nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, die gleichen Pflichten und Rechte wie die nach § 2 bestallten Ärzte.

§ 12

(1) Ein Arzt, der unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei Ausübung seines Berufs anvertraut oder zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Dem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen. Ebenso wird bestraft, wer nach dem Tode des zur Wahrung des fremden Geheimnisses nach Abs. 1 Verpflichteten das von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangte Geheimnis unbefugt veröffentlicht.

(3) Der Täter ist straffrei, wenn er ein solches Geheimnis zur Erfüllung einer Rechtspflicht oder einer sittlichen Pflicht oder sonst zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck offenbart und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 13

(1) Wer, ohne eine Bestallung als Arzt zu besitzen, eine Bezeichnung führt, durch die der Anschein erweckt werden kann, er sei zur Ausübung der Heilkunde unter der Bezeichnung als Arzt befugt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Die vom Reichsminister des Innern über die Führung solcher Bezeichnungen erlassenen Vorschriften gelten auch im Elsaß.

§ 14

Ein Arzt darf bei der Ausübung seines Berufs (z. B. in Anzeigen, auf Schildern, Verordnungen) keine Bezeichnung führen, die auf eine früher von ihm ausgeübte Tätigkeit Bezug hat. Ausnahmen kann der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - im Einvernehmen mit der Ärztekammer zulassen.

§ 15

Ärztliche Beamte im Sinne dieser Verordnung sind solche Beamte, denen ihr Amt mit Rücksicht auf ihre Ausbildung als Arzt übertragen ist.

§ 16

Als Berufsvertretung der Ärzte im Elsaß wird eine Ärztekammer mit dem Sitz in Straßburg gebildet, deren Befugnisse bis auf weiteres von ihrem Leiter wahrgenommen werden. Der Leiter der Ärztekammer, dem ein ständiger Stellvertreter zur Seite steht, wird auf Vorschlag des Reichsärztesführers vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß berufen und abberufen. Der Ärztekammer unterstehen alle Ärzte im Elsaß. Ausgenommen hiervon sind:

1. Die aktiven Sanitätsoffiziere der Wehrmacht. Für andere Ärzte, die im Dienste der Wehrmacht stehen, ruht die Unterstellung unter die Ärztekammer für die Dauer ihrer Dienstleistung; dies gilt für Ärzte, die durch Vertrag zur ärztlichen Tätigkeit bei der Wehrmacht verpflichtet sind, insoweit nicht, als sie noch anderweitig ärztlich tätig sind;
2. die uniformierten Ärzte der Reichspolizei;
3. die Ärzte der bewaffneten Teile der H ;
4. die dem Reichsarbeitsdienst angehörenden Arbeitsdienstärzte und die Anwärter auf diese Stellen.

§ 17

(1) Die Ärztekammer errichtet im Benehmen mit der Reichsärztekammer als ihre Untergliederungen ärztliche Bezirksvereinigungen.

(2) Der ärztlichen Bezirksvereinigung gehört jeder Arzt an, der in ihrem örtlichen Bereich seinen Wohnsitz hat. Die Ärztekammer kann eine abweichende Regelung treffen.

(3) Die Leiter der ärztlichen Bezirksvereinigungen und ihre ständigen Stellvertreter werden von der Ärztekammer berufen und abberufen.

§ 18

(1) Die Ärztekammer schließt die Ärzte zu gemeinsamer Arbeit zusammen, um die Erfüllung der Aufgaben der deutschen Ärzteschaft zu gewährleisten. Sie nimmt die Belange der Ärzte wahr. Insbesondere hat sie die Aufgabe, im Benehmen mit der Reichsärztekammer und gemäß deren Richtlinien

1. für das Vorhandensein eines sittlich und wirtschaftlich hochstehenden Ärztestandes Sorge zu tragen;
2. über die Wahrung der ärztlichen Berufsehre und die Erfüllung der Berufspflichten zu wachen (Berufsaufsicht);
3. die ärztliche Ausbildung zu fördern;
4. für Schulung und Fortbildung der Ärzte zu sorgen und hierfür erforderliche Einrichtungen zu schaffen; die Ärztekammer kann hierüber Anordnungen treffen, die für die Ärzte mit Ausnahme der ärztlichen Beamten bindend sind;
5. für ein gedeihliches Verhältnis der Ärzte untereinander zu sorgen;
6. auf eine den Belangen der Bevölkerung oder der Ärzteschaft entsprechende Verteilung der Ärzte auf das Elsaß hinzuwirken;
7. Fürsorgeeinrichtungen für Ärzte zu schaffen.

(2) Der Ärztekammer können vom Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 19

(1) Die Ärztekammer hat die Dienststellen des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sowie die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei und deren Einrichtungen in allen die Volksgesundheit und den Ärztestand betreffenden Fragen, insbesondere auch durch Erstattung von Gutachten und durch Benennung von Sachverständigen, zu unterstützen.

(2) Die Dienststellen des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und die sonstigen öffentlichen Einrichtungen sollen in den in Absatz 1 bezeichneten Fragen mit der Ärztekammer und deren Untergliederungen zusammenarbeiten und sie vor der Entscheidung gesundheitlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung hören.

(3) Die Ärztekammer und mit ihrem Einverständnis auch ihre Untergliederungen können den Dienststellen des Reichs und der Gemeinden (Gemeindeverbände) und den sonstigen öffentlichen Einrichtungen Anregungen geben und bei ihnen Anträge einbringen. Diese Dienststellen sollen auf Verlangen Auskunft geben, soweit nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 20

(1) Die ärztliche Behandlung in der öffentlichen Fürsorge ist, abgesehen von der Anstaltsbehandlung, der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit vorbehalten. Die Ärztekammer ist allein berechtigt, mit den Trägern der öffentlichen Fürsorge Verträge über die Tätigkeit der Ärzte abzuschließen. Sie bestimmt die Bedingungen, unter denen die Ärzte zur Behandlung zugelassen sind und regelt das Zulassungsverfahren. Sie kann für die Tätigkeit der Ärzte Anordnungen treffen, insbesondere für die Ärzte bindende Vorschriften darüber erlassen, wie bei ihren Behandlungs- und Verordnungsmaßnahmen die im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege gebotene Wirtschaftlichkeit nachzuprüfen ist. Sie kann ferner die Verteilung einer Gesamtvergütung regeln.

(2) Die allgemeinen Richtlinien, die von der Ärztekammer und den Trägern der öffentlichen Fürsorge für ihre Vereinbarungen festgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -.

§ 21

(1) Soweit die Ärztekammer die ärztliche Versorgung in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei Einrichtungen, die dem öffentlichen Wohl dienen, übernimmt, kann sie Ärzte zur Teilnahme verpflichten.

(2) Die Ärztekammer kann mit Genehmigung des Chefs der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - für die Ärzte verbindliche Vorschriften über Verträge erlassen, durch die ein einzelner Arzt oder mehrere Ärzte in der öffentlichen Gesundheitspflege oder bei nichtöffentlichen Einrichtungen die ärztliche Behandlung übernehmen; sie kann im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften genehmigen. Sobald es sich um ärztliche Tätigkeit in Anstalten des Reichs, der Gemeinden (Gemeindeverbände) oder der Versicherungsträger in der Reichsversicherung handelt, erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - nach Anhörung der Ärztekammer die entsprechenden Vorschriften.

§ 22

(1) Die Anordnungen der Ärztekammer sind für die Ärzte bindend. Diese Anordnungen dürfen nicht in die dienstliche Tätigkeit von ärztlichen Beamten oder ärztlichen Angestellten des Reichs, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Träger der Reichsversicherung oder in den vertrauensärztlichen Dienst in der Reichsversicherung eingreifen. Die ärztlichen Beamten und die vorgenannten ärztlichen Angestellten sind von der Teilnahme an Veranstaltungen der Ärztekammer und ihren Untergliederungen insoweit befreit, als sie durch ihre Dienstgeschäfte an der Teilnahme verhindert sind.

(2) Die Ärztekammer kann Ärzte zur Befolgung ihrer Anordnungen durch Erzwingungsstrafen bis zu 1000 RM. anhalten. Die Bestrafung eines in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Arztes ist jedoch erst zulässig, nachdem seine vorgesetzte Dienststelle entschieden hat, daß der Arzt von der Anordnung der Ärztekammer nicht bei einer dienstlichen Tätigkeit abgewichen ist.

§ 23

Die Ärztekammer erhebt von den Ärzten Beiträge nach Maßgabe der von der Reichsärztekammer erlassenen Anordnungen über die Erhebung von Beiträgen zur Reichsärztekammer vom 25. Juni 1936 und vom 17. August 1936.

§ 24

(1) Ein Arzt, der die Berufspflicht verletzt, insbesondere gegen die Berufsordnung verstößt (Berufsvergehen), unterliegt der Bestrafung durch die Ärztekammer nach den folgenden Bestimmungen:

Straßburg, den 23. Februar 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß

Robert Wagner

Gauleiter und Reichsstatthalter

(2) Die Strafen für ein Berufsvergehen sind:

1. Warnung;
2. Verweis;
3. Geldbuße bis zu 1000 RM.;
4. Ausschluß von weiterer behandelnder Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge auf Zeit oder für die Dauer.

(3) Die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 aufgeführten Strafen können nebeneinander verhängt werden. In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.

(4) Die Strafbefugnis der Ärztekammer ist gegenüber Ärzten, für die ein staatlich geordnetes Dienststrafverfahren besteht, darauf beschränkt, daß die Ärztekammer ärztliche Beamte, die außerhalb ihres Amtes eine behandelnde Tätigkeit in der öffentlichen Fürsorge ausüben, gemäß Abs. 2 Nr. 4 von dieser Tätigkeit ausschließen kann.

(5) Gegen einen Strafbescheid der Ärztekammer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde beim Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - eingelegt werden, der endgültig entscheidet.

(6) Die Kosten des Verfahrens können ganz oder zum Teil dem Verurteilten auferlegt werden. Als Kosten des Verfahrens gelten nur die baren Auslagen.

(7) Die öffentlichen Behörden, insbesondere die Gerichte und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, haben der Ärztekammer Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung hat die Ärztekammer gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften.

§ 25

Nicht freiwillig gezahlte Beiträge, Geldbußen und Kosten werden auf Ersuchen der Ärztekammer von den Bürgermeistern nach den Vorschriften über die Eintreibung öffentlicher Gefälle im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 26

Der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung - führt die Aufsicht über die Ärztekammer und über die kassenärztliche Vereinigung Deutschlands, insofern diese im Elsaß tätig ist.

§ 27

Die Geschäfte der Ärztekammer im Elsaß werden von der Ärztekammer Baden geführt. Sie übernimmt die der Reichsärztekammer nach der Berufsordnung obliegenden Aufgaben.

§ 28

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Chef der Zivilverwaltung - Verwaltungs- und Polizeiabteilung -. Die zur Durchführung und Überleitung der Berufsordnung erforderlichen Bestimmungen erläßt die Ärztekammer im Benehmen mit der Reichsärztekammer.

§ 29

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1942 in Kraft.

Siebente Anordnung
zur Ergänzung und Durchführung der Verordnung
über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß
vom 22. Juli 1942

Auf Grund des § 12 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Sozialversicherung im Elsaß vom 28. Dezember 1940 (VOBl. 1941 S. 29) wird bestimmt:

§ 1

Die in der Invaliden- und Angestelltenversicherung Luxemburgs zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitragszeiten und Ersatzzeiten) gelten als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherung. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen wird besonders geregelt.

§ 2

Die auf Grund der französischen Gesetze vom 5. April 1910 über die Rentenversicherung der Arbeiter

und Bauern, vom 22. Juli 1922 über die Rentenversicherung der Klein- und Straßenbahner, vom 5. April 1928, 30. April 1930 und der Dekretgesetze vom 28. Oktober 1935 und vom 30. Oktober 1935 über die Sozialversicherungen zurückgelegten Versicherungszeiten (Beitragszeiten und Ersatzzeiten) gelten bis auf weiteres als Versicherungszeiten nach der Reichsversicherung. Ihre Berücksichtigung bei der Berechnung der Leistungen wird besonders geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1941 in Kraft.

Straßburg, den 22. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Verordnung
zur Ergänzung der Verordnung über den Verkehr
mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß
vom 22. Juli 1942

Auf Grund des § 12 der Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß vom 27. Oktober 1941 (VOBl. S. 678) wird bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln im Elsaß vom 27. Oktober 1941 (VOBl. S. 678) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird nach »strychninhaltiges« eingefügt:

»oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthaltendes«.

2. In der Anlage I Abteilung 2 wird nach »Fluorverbindungen« eingefügt:

»Giftgetreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin oder als Krampfgift wirkende Pyrimidin-Derivate enthält«.

3. In der Anlage I Abteilung 2 wird gestrichen:

»Strychninhaltiges Getreide, das höchstens 0,5 Hundertteile salpetersaures Strychnin enthält«.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1942 in Kraft.

Straßburg, den 22. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Verwaltungs- und Polizeiabteilung
 Pflaumer

Verordnung
vom 28. Juli 1942 zur Ergänzung der Verordnung
über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß
vom 30. November 1940

Zur Ergänzung der Verordnung über die Regelung des Versicherungswesens im Elsaß vom 30. November 1940 (Verordnungsblatt Seite 423) wird für Kapitalisationsverträge im Elsaß folgendes bestimmt:

§ 1

Mit Wirkung vom 15. Juni 1940 wird die Einziehung von Prämien sowie die Auslosung von Sparscheinen (Titeln) für Kapitalisationsverträge untersagt.

§ 2

Bei der endgültigen Abwicklung der Kapitalisationsverträge bleiben die Ansprüche der Sparschein-

inhaber auf die Auszahlung des geschäftsplanmäßigen Rückkaufwertes und, falls die Deckungsmittel dazu ausreichen, auf die Auszahlung der Deckungsrücklage beschränkt. Der Rückkaufwert bzw. die Deckungsrücklage ist für den Zeitpunkt zu berechnen, bis zu dem die Prämie gezahlt worden ist.

§ 3

Der Chef der Zivilverwaltung - Finanz- und Wirtschaftsabteilung - erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendig werdenden Verwaltungsvorschriften.

Straßburg, den 28. Juli 1942.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
 Finanz- und Wirtschaftsabteilung
 Köhler